

Erwachsenenschutzrecht (Art. 360-456 ZGB): Inhalt in Stichworten

Eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Vorsorgeauftrag Art. 360 - Art. 369:

Selbstbestimmung im Voraus, wer im Fall der eigenen länger andauernden Urteilsunfähigkeit in den Bereichen Personensorge und/oder Vermögenssorge und im damit zusammenhängenden Rechtsverkehr die Vertretung und Interessenwahrung wahrnimmt / Formvorschriften (eigenhändig handschriftlich oder öffentlich beurkundet) / Möglichkeit der Eintragung beim Zivilstandsamt / Annahme oder Ablehnung des Auftrags / Prüfung der Wirksamkeit durch KESB / Erfüllung nach Auftragsrecht / Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person / Kündigung / Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen der Person

Patientenverfügung Art. 370 - Art. 373:

Selbstbestimmung im Voraus darüber, welche medizinischen Massnahmen im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit getroffen oder unterlassen werden sollen / Möglichkeit der Bestimmung einer Person, die die Vertretung im medizinischen Bereich wahrnimmt / Formvorschrift (schriftlich) / Möglichkeit der Eintragung auf der Versichertenkarte / Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person

Vertretung von Gesetzes wegen durch Ehegatte/eingetragene Partner Art. 374 - Art. 376:

Der länger andauernd urteilsunfähige Ehegatte kann von Gesetzes wegen in bestimmten Belangen und bestimmtem Umfang durch den urteilsfähigen Ehegatten vertreten werden / Mitwirkung der KESB für Geschäfte ausserhalb der üblichen Verwaltung / Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen des urteilsunfähigen Ehegatten / Regelung gilt auch bei eingetragenen Partnerschaften

Vertretung von Gesetzes wegen bei medizinischen Massnahmen Art. 377 - Art. 381:

Vertretung der urteilsunfähigen Person von Gesetzes wegen durch bestimmte Angehörige / Reihenfolge der Vertretungsberechtigten / Zustimmung zu Behandlungsplan / Notfallbehandlung nach mutmasslichem Willen / Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person

Schutz von Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen Art. 382 - Art. 387:

Schutzbestimmungen für urteilsunfähige Heimbewohner/innen / obligatorischer Betreuungsvertrag / Regelung der Vertretung / Voraussetzungen und Verfahren für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit / Schutz der Persönlichkeit / Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person / Aufsicht der Kantone über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen

Die behördlichen Massnahmen

Allgemeine Grundsätze Art. 388 – Art. 389:

Sicherstellung von Wohl und Schutz hilfebedürftiger Personen / Erhaltung der Selbstbestimmung so weit wie möglich / Subsidiaritätsprinzip / Vorrang der selbstbestimmten eigenen Vorsorge / Verhältnismässigkeitsprinzip

Beistandschaften

Allgemeine Bestimmungen Art. 390 – Art. 392:

Voraussetzungen für Beistandschaft (Schwächezustände – Unfähigkeit zur gehörigen Besorgung von Angelegenheiten) / Errichtung durch die KESB auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person oder von Amtes wegen / Bezeichnung der Aufgabengebiete durch die KESB / Massschneidung der Massnahme durch die KESB / Ermächtigung zum Betreten der Wohnung und zur Öffnung von Post / Eigene Vorkehrungen der KESB, wenn Beistandschaft unverhältnismässig wäre

Arten von Beistandschaften Art. 393 – Art. 398:

Begleitbeistandschaft / Vertretungsbeistandschaft ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder mit einer solchen Einschränkung für gewisse Belange / Entzug des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte (Kontensperre, Grundbuchsperrung) bei Vertretungsbeistandschaft zur Vermögensverwaltung / Mitwirkungsbeistandschaft / Kombination von Beistandschaften / Massschneidung der Massnahme durch KESB / umfassende Beistandschaft mit Wirkung des Wegfalls der Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen

Ende der Beistandschaft Art. 399:

Tod als Beendigungsgrund / Aufhebung, wenn kein Grund für Fortdauer

Der Beistand oder die Beiständin Art. 400 – Art. 404:

Persönliche und fachliche Eignung / Möglichkeit, die erforderliche Zeit einzusetzen / Pflicht zur Übernahme / Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistände und Beiständinnen / Vorschlagsrecht der betroffenen Person / Berücksichtigung von Wünschen von Angehörigen / gemeinsame Führung einer Beistandschaft durch mehrere Beistände / Interessenkollision – Ersatzbeistandschaft / Entschädigung und Spesen

Die Führung der Beistandschaft Art. 405 – Art. 414:

Amtsübernahme und Inventaraufnahme / Verhältnis zur betroffenen Person / Ausübung von Rechten durch die urteilsfähige in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkte Person – höchstpersönliche Rechte / Vermögensverwaltung / Beträge zur freien Verfügung der betroffenen Person / Rechnungsführung und periodische (mind. alle 2 Jahre) Rechnungsablage sowie Berichterstattung bei der KESB unter Beizug der betroffenen Person / verbotene Geschäfte / Sorgfaltspflicht nach Auftragsrecht (OR) / Verschwiegenheitspflicht / Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen an die KESB, die eine Anpassung oder Aufhebung der Massnahme gebieten

Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde Art. 415 – Art. 418:

Prüfung von Rechnung und Bericht / Massnahmen zur Wahrung der Interessen aufgrund Rechnung oder Bericht / Katalog der KESB-zustimmungsbedürftigen Geschäfte / Zustimmung durch urteils- und handlungsfähige betroffene Person anstelle der Zustimmung durch KESB / Ausdehnung der Zustimmungspflicht auf weitere Geschäfte im Einzelfall / Wirkungen der Zustimmung und der Nichtzustimmung

Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde Art. 419:

Anrufung der KESB durch betroffene oder eine ihr nahestehende Person gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beistandsperson (Beschwerde gegen Beistand)

Besondere Bestimmungen für Angehörige Art. 420:

Möglichkeit, nahen Angehörigen, die als Beistand amten, gewisse Pflichten, die sonst dem Beistand obliegen, zu erlassen (Inventaraufnahme, Rechnungs- und Berichtsablage, Einholung von Zustimmungen zu bestimmten Geschäften)

Das Ende des Amtes des Beistandes oder der Beiständin Art. 421 – Art. 425:

Fälle der Beendigung von Gesetzes wegen, u.a. Beendigung der Anstellung als Berufsbeistand / Entlassung durch KESB auf Gesuch der Beistandsperson / Weiterführungspflicht bis zur Amtsübernahme durch Nachfolger bzw. Nachfolgerin / Entlassung durch KESB wegen Wegfalls der Eignung der Beistandsperson / Erstattung von Schlussbericht und Schlussrechnung

fürsorgerische Unterbringung Art. 426 – Art. 439:

Unterbringung der betroffenen an einer psychischen Störung oder geistige Behinderung leidenden Person gegen ihren Willen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung (z.B. Psychatrieeinrichtung), wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann, durch die KESB oder für kürzere Dauer (max. 6 Wochen) durch Kanton ermächtigte Ärztinnen und Ärzte / Pflicht zur Information über die Möglichkeit, das Gericht anzurufen / Zurückbehaltung solcher Personen in der Einrichtung trotz Entlassungsgesuch / Verfahrensgrundsätze und periodische Überprüfungen / Beizug von Vertrauensperson / Behandlung nach Behandlungsplan mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen / Notfallbehandlungen / Austrittsgespräch bezüglich Behandlungsgrundsätzen bei Rückfallgefahr / Nachbetreuung und ambulante Massnahmen nach kantonalem Recht / Anrufung des Gerichts gegen ärztliche Anordnungen, u.a. gegen Behandlungen ohne Zustimmung und Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

3

Organisation

Behörden und örtliche Zuständigkeit Art. 440 – Art. 442:

Erwachsenenschutzbehörde als vom Kanton bestimmte Fachbehörde / Mindestbesetzung (Spruchkörper) / Erwachsenenschutzbehörde ist auch Kinderschutzbehörde / vom Kanton bestimmte Aufsichtsbehörde(n) – fakultative Kompetenz des Bundes, Bestimmungen über die Aufsicht zu erlassen / grundsätzliche Zuständigkeit der KESB am Wohnort der betroffenen Person, ausnahmsweise Zuständigkeit der KESB am Aufenthaltsort, wenn Gefahr im Verzug sowie Zuständigkeit für Beistandschaft wegen Abwesenheit zur Vermögensverwaltung am Ort, wo das Vermögen liegt / Pflicht zur unverzüglichen Übernahme der Massnahme durch die KESB am neuen Wohnort nach Wohnsitzwechsel / optionale Zuständigkeit einer Behörde am Heimatort für im Kanton wohnhafte Kantonsbürger, sofern der Kanton dies vorsieht (z.B. Bern: Bürgerliche KESB)

Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde Art. 443 – Art. 449c:

Melderechte und -pflichten / Zuständigkeitsprüfung und Lösung von Zuständigkeitskonflikten / Anordnung vorsorglicher Massnahmen / Oficialmaxime / Pflicht zur Anhörung der betroffenen Person / Mitwirkungspflichten Verfahrensbeteiligter und Dritter und Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht / psychiatrische Begutachtung – Einweisung hierfür / Verfahrensbeistand / Akteneinsichtsrecht / Mitteilungspflichten an das Zivilstandsamt

Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz Art. 450 – Art. 450e:

Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheide der KESB beim zuständigen (vom Kanton bestimmten) Gericht / beschwerdebefugte Personen / Beschwerdegründe / Frist 30 Tage; 10 Tage bei Anrufung des Gerichts gegen fürsorgerische Unterbringung / Grundsatz der aufschiebenden Wirkung und Möglichkeit, diese zu entziehen / Vernehmlassung bei KESB und Möglichkeit des Wiedererwägungsentscheides / besondere Verfahrensregeln bei Beschwerde gegen einen Entscheid betr. fürsorgerische Unterbringung

Gemeinsame Bestimmung Art. 450f:

Verweis auf Zivilprozessordnung, sofern Kantone nichts anderes bestimmen

Vollstreckung Art. 450g:

Vollstreckung durch KESB / Nötigenfalls Beanspruchung polizeilicher Hilfe / in der Regel vorgängige Androhung von Zwangsmassnahmen

Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht Art. 451 – Art. 453:

Verschwiegenheitspflicht der KESB als Grundsatz / Auskunftserteilung durch KESB an Dritte, die ein Interesse glaubhaft machen (z.B. Dritte, die mit betroffener Person einen Vertrag eingehen wollen), über Bestehen und Wirkung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme / Wirkung der Massnahme auch bei Gutgläubigkeit von Dritten, jedoch Mitteilungspflicht an Schuldner, wenn Zahlung an betroffene Person keine befreiende Wirkung haben soll / Schadenersatzpflicht der betroffenen Person, wenn sie einen Vertragspartner zur irrtümlichen Annahme der Handlungsfähigkeit verleitet hat (s.a. Art. 19b Abs. 2) / Zusammenarbeitspflicht mit betroffenen Stellen und der Polizei bei ernsthafter Gefahr der Selbstschädigung oder der Gefahr der schweren Schädigung einer Drittperson durch ein Verbrechen oder Vergehen der hilfebedürftigen Person / Melderecht von Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, in solchen Situationen (gesetzliche Rechtfertigung der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten)

Verantwortlichkeit Art. 454 – Art. 456:

Anspruch auf Schadenersatz, allenfalls Genugtuung, der Person, die im Rahmen behördlicher Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt worden ist / Anspruch besteht auch, wenn sich KESB in anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat (eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen) / Kanton ist haftbar – kein direkter Anspruch gegen die Person, die den Schaden verursacht hat – allfälliger Rückgriff auf diese Person nach kantonalem Recht / Verjährungsregeln / Haftung der vorsorgebeauftragten Personen und der Vertretungspersonen aufgrund der Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen richtet sich nach den OR-Bestimmungen über den Auftrag.